



# Gemeinde Eberstadt

öffentlich

Sachbearbeiter: Stephan Franczak Bürgermeister  
Aktenzeichen: 815.31

Datum : 12.11.2019

## Beschlussvorlage Nr. 64/2019

**Betreff:** Wassergebührenkalkulation 2020 der Gemeinde Eberstadt

<b>Haushaltsstelle:</b>  <b>Betrag:</b>	<b>Haushaltsjahr:</b> 2020	<b>Mittel vorhanden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Deckungsvorschlag:</b> <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<b>Bürgermeister:</b> <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Entscheidung	<b>Gemeinderat:</b> <input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Entscheidung <input type="checkbox"/> .....

### Der Gemeinderat wolle beschließen:

A) Der Gemeinderat der Gemeinde Eberstadt übt sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend aus, dass der Gebührenteil der Wasserversorgungssatzung vom 25.01.2000, zuletzt geändert am 11.12.2012, zum 1. Januar 2020 nicht geändert wird.

B) Gebührenkalkulation für das Jahr 2020

1. Der Gemeinderat übt sein pflichtgemäßes Ermessen bei der Festsetzung der Wassergebühren dahingehend aus, dass das Jahr 2020 als Grundlage der Kalkulation und damit ein einjähriger Kalkulationszeitraum festgesetzt wird.
2. Der Gemeinderat übt sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend aus, dass
  - bei der Berechnung der Anlagenachweise die Restwertmethode zugrunde gelegt wird,
  - in erster Linie die lineare Abschreibungsmethode angewandt wird,
  - die Nutzungsdauer der Wasserleitungen auf 40 Jahre festgelegt wird,
  - die Zuschüsse und Beiträge (Investitionszuschüsse) der Wasserversorgung erfolgsneutral von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen werden.

Der Gemeinderat anerkennt die in den Kalkulationen aufgeführten Zinsen der inneren Darlehen (Zinssatz 3,0 %).



## Gemeinde Eberstadt

3. Der Gemeinderat übt sein pflichtgemäßes Ermessen bei der Gebührenkalkulation der Wassergebühren 2020 dahingehend aus, dass
  - die Daten des Entwurfs des Wirtschaftsplans 2020 zugrunde gelegt werden,
  - ein Wasserverkauf von 130.000 m<sup>3</sup> aufgrund der Wasserverkäufe der Vorjahre geschätzt wird,
  - die inneren Verrechnungen mit dem Verwaltungsanteile in Höhe von 64.600 Euro und mit dem Bauhofkostenanteil in Höhe von 1.400 Euro zugrunde gelegt werden.
4. Der Gemeinderat übt sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend aus, dass er das vorläufige Ergebnis der Gebührenkalkulation 2018 billigt.
5. Der Gemeinderat übt sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend aus, dass die Wassergebühren ab 1. Januar 2020 mit 2,35 Euro/m<sup>3</sup> beibehalten werden.

C) Änderung der Satzung  
Eine Änderung der Satzung ist nicht erforderlich.

### Sachverhalt:

Die Wassergebühren sind nach §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz neu zu kalkulieren.

Der Gemeinderat der Gemeinde Eberstadt hatte am 15.12.1998 die Wassergebühren ab 1. Januar 1999 von 1,07 Euro/m<sup>3</sup> auf 1,53 Euro/m<sup>3</sup> erhöht.

Im Jahr 2000, am 25.01., wurde die Wassergebühr auf 1,71 Euro/m<sup>3</sup> erhöht, dies galt ab 1. Februar.

Am 19.12.2000 wurde die Wassergebühr ab 01. Januar 2001 auf 1,61 Euro/m<sup>3</sup> gesenkt.

Im darauffolgenden Jahr 2001, am 18.12., wurde beschlossen die Wassergebühr ab 01. Januar 2002 auf 2,00 Euro/m<sup>3</sup> zu erhöhen.

Am 22.11.2005 wurde die Grundgebühr für Wasserzähler zum 1. Januar 2006 angepasst.

Ab 01. Januar 2011 musste die Wassergebühr dann auf 2,20 Euro/m<sup>3</sup> und zum 1.1.2013 auf 2,35 Euro/m<sup>3</sup> erhöht werden.

Die Wassergebühren wurden für das Jahr 2020 kalkuliert und damit ein einjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt.

Nach dem derzeitigen Stand der Haushaltsrechnung erwarten wir für das **Jahr 2018** einen **Überschuss** von **18.425,04 Euro**. Im Wirtschaftsplan **2019** wurde ein **Gewinn** von **10.000 Euro** geplant.

Die Wassergebühr wird für das **Jahr 2020** mit einem Aufwand von 333.000 Euro kalkuliert. Hiervon sind 25.000 Euro im Unterhaltungsbereich veranschlagt, die dauerhaft benötigt werden. Die kostendeckende Gebühr liegt im Jahr 2020 bei 2,29 Euro



## Gemeinde Eberstadt

ro/m<sup>3</sup>. Beim derzeitigen Gebührensatz von 2,35 Euro/m<sup>3</sup> würde sich am Ende voraussichtlich ein Überschuss von **7.600,00 Euro** ergeben.

Der bestehende steuerliche Verlustvortrag zur Körperschaftssteuer, der zuletzt zum 31.12.2015 vom Finanzamt mit 143.520 Euro festgestellt wurde, sollte weiterhin abgebaut werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Gebühr ab dem 1. Januar 2020 mit 2,35 Euro/m<sup>3</sup> beizubehalten. Mit dem voraussichtlichen Überschuss von 7.600,00 Euro soll der vorgenannte Verlustvortrag weiter reduziert werden.

Die Kalkulation der Grundgebühren wurde überprüft. Hier ergeben sich keine Änderungen.